

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 16. Januar 2020

Jahrgang 2020, Nr. 1

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
1 Manöver im Februar und März 2020	1	8 Widmung der Erschließungsstraße „Wiesenring“ in der Ortschaft Lahde der Stadt Petershagen	8
2 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	2	9 Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Meßlingen der Stadt Petershagen	8
3 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	2	10 Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ der Stadt Petershagen	9
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		11 Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Lahde der Stadt Petershagen	11
4 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen	2	12 Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 62 „Auf der Höhe II“ in der Ortschaft Lahde der Stadt Petershagen	13
5 Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 115 „Auf der Worth“ der Stadt Bad Oeynhausen	3	13 Satzungsbeschlüsse der Bebauungspläne Nr. 87 „Zwischen Zur Porta und Bruchstraße“ sowie der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Hausberger Schweiz“ der Stadt Porta Westfalica	15
6 Absicht der Einziehung eines Teilabschnitts der Straße „Rote Mühle“ bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Lübbecke in der Stadt Lübbecke	5		
7 Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbebestandort Lahde“-Satzungsbeschluss - der Stadt Petershagen	5	C. Sonstige Bekanntmachungen	
		-	

1

Bekanntmachung

Für das Gebiet der Städte Espelkamp, Rahden, Lübbecke, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Minden sowie der Gemeinden Hille und Hüllhorst sind folgende Manöver angemeldet worden:

Art der Übung: „**RELIABLE SUPPORT Feldeinsatzübung KLIETZ 2020**“

Übende Truppe: Bundeswehr
Truppenstärke: 600 Soldaten
100 Radfahrzeuge
4 Kettenfahrzeug

Dauer des Manövers: **10.02.2020 - 13.03.2020**

Besondere Hinweise: Die Übung findet u.a. im freien Gelände statt. Außerhalb des Übungsplatzes finden keine Bewegungen mit Kettenfahrzeugen sowie mit maß- oder gewichtsüberschreitenden Radfahrzeugen abseits von bundeseigenen/öffentlichen Straßen und Wegen statt. Kein Einsatz von Manöver- bzw. Darstellungsmunition. Verpflegung

Art der Übung: „**Fachlehrg BrMatEinsFw**“

Übende Truppe: Bundeswehr
Truppenstärke: 225 Soldaten
35 Radfahrzeuge
10 Kettenfahrzeuge

Dauer des Manövers: **02.03.2020 - 26.03.2020**

Besondere Hinweise: Die Übung findet überwiegend in Kasernen oder auf StÜbPI / TrÜbPI statt. Kein Einsatz von Manöver- bzw. Darstellungsmunition.

Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass die Manöver auch zur **Nachtzeit** stattfinden können.

32423 Minden, den 08.01.2020

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

2

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

3

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 1	Redaktionsschluss	09.01.2020	Ausgabe	16.01.2020
Nr. 2	Redaktionsschluss	23.01.2020	Ausgabe	30.01.2020
Nr. 3	Redaktionsschluss	06.02.2020	Ausgabe	13.02.2020
Nr. 4	Redaktionsschluss	20.02.2020	Ausgabe	27.02.2020

4

Bekanntmachung Über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen

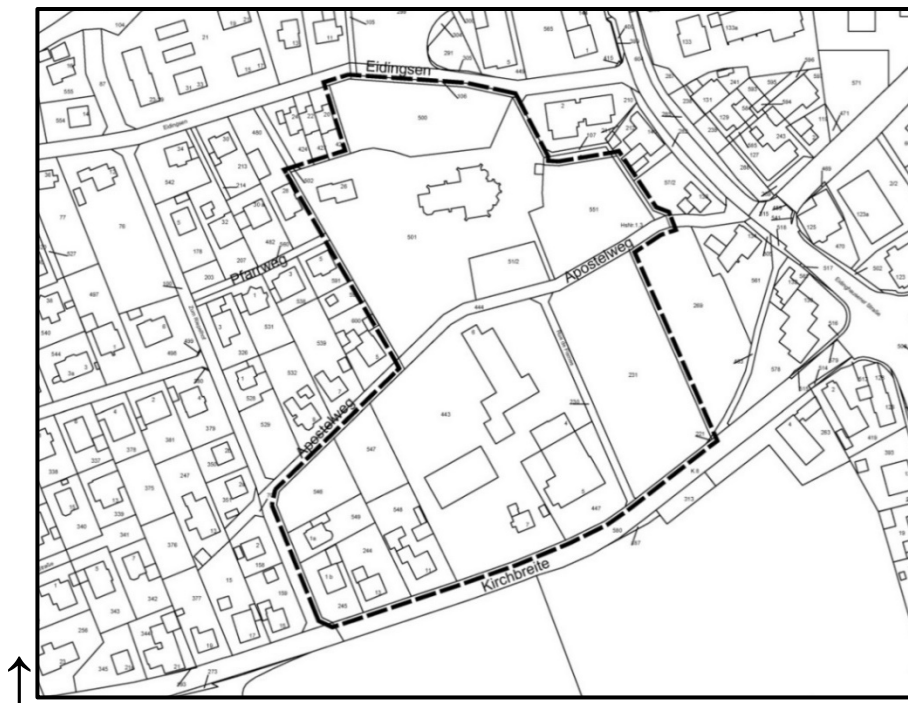
-Öffentliche Auslegung-

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 24.05.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung einschließlich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, ASP wird zugestimmt. Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ öffentlich auszulegen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs des Bebauungsplans ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 33

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die planungsrechtliche Sicherung des im Änderungsbereich geplanten Neubaus der Grundschule Eidinghausen.

Über die Belange des Schulneubaus hinausgehend soll die Bebauungsplanänderung den Neubau weiterer Wohnhäuser ermöglichen und im Bereich bereits bestehender Wohngebäude die Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Bestand angepasst werden.

Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ abgesehen wird.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag einschließlich Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen wird in der Zeit vom

27.01.2020 bis einschließlich 02.03.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142101 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 31.10.2019 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 07.01.2020
Az.: 61.2

Stadt Bad Oeynhausen
Bereich 61 – Stadtentwicklung
Wilmsmeier
(Bürgermeister)

5

Bekanntmachung
über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“
der Stadt Bad Oeynhausen.
- Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ gem. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 16.06.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 a Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„Die während der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 6 wird wie folgt beschlossen:

- 1. Der veröffentlichte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ aus dem Jahr 2017 (VO/17/0947) wird aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet.*
- 2. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ ist erneut öffentlich auszulegen.“*

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Volmerdingsen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ umfasst eine Fläche von ca. 24.200m² und wird wie folgt begrenzt:

Im Osten: durch den Verlauf der westlichen Grenze der „Volmerdingsener Straße“.

Im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der „Wulferdingsener Straße“.

Im Westen: durch die östliche Straßenbegrenzung der Straße „Auf der Worth“.

Im Norden: durch die südliche Grenze des Grabens Flurstück 156/1.

Schutzgut Klima u. Luft:

- Mikroklimatische Auswirkungen durch Erwärmung der neuen Bebauung
 - Begründung des Bebauungsplanes (Okt. 2019), Kap. 7, S. 9; Kap. 8, S. 12
- Berücksichtigung bestehender Landwirtschaftsbetriebe
 - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 21.07.2016 [§ 4 (1) BauGB]

Schutzgut Kultur- u. Sachgüter:

- Möglichkeit archäologischer Fundplätze
 - Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10.08.2016 [§ 4 (1) BauGB]
 - Hinweise der Textlichen Festsetzungen, Seite 6
 - Begründung, Kap. 8, ab Seite 12

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 31.10.2019 über den überarbeiteten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Oeynhausen, den 10.01.2020
Az.: 61

Stadt Bad Oeynhausen
Bereich 61 – Stadtentwicklung
Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)

6

Bekanntmachung

der Stadt Lübbecke über die Absicht der Einziehung eines Teilabschnitts der Straße „Rote Mühle“ bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Lübbecke, Flur 5, Flurstück 1998

Die Stadt Lübbecke beabsichtigt einen Teilabschnitt der Straße „Rote Mühle“, bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Lübbecke, Flur 5, Flurstück 1998, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen. Der einzuziehende Teilabschnitt der Straße ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und besitzt keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Plan über den einzuziehenden Teilabschnitt der Straße „Rote Mühle“ liegt bei der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbecke, Zimmer 803, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbecke, Zimmer 803, während der allgemeinen Öffnungszeiten geltend gemacht werden.

Lübbecke, den 09.01.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

7

Bekanntmachung

der Stadt Petershagen

Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbstandort Lahde“ - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„a)

Über die während der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie während der Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wird entsprechend den als Anlagen 2 und 3 sowie 5 und 6 beigefügten Abwägungsberichten beschlossen.

b)

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbstandort Lahde“ als Satzung und seine Begründung inhaltlich beschlossen.“

Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplans Nr. 2A ist die Schaffung von Wirtschaftsflächen im Sinne eines Gewerbegebiets, die im Zusammenhang mit dem angrenzenden Siedlungsraum konfliktfrei entwickelt werden können. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2A einschließlich der Ausgleichsfläche in der Gemarkung Windheim ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung einschließlich Rechtsgrundlagen, textlichen Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen, Kennzeichnungen sowie sonstigen Darstellungen und Hinweisen zum Planinhalt und der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem sind die Unterlagen in das Internet unter **www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Rechtsverbindliche Bebauungspläne** eingestellt worden und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

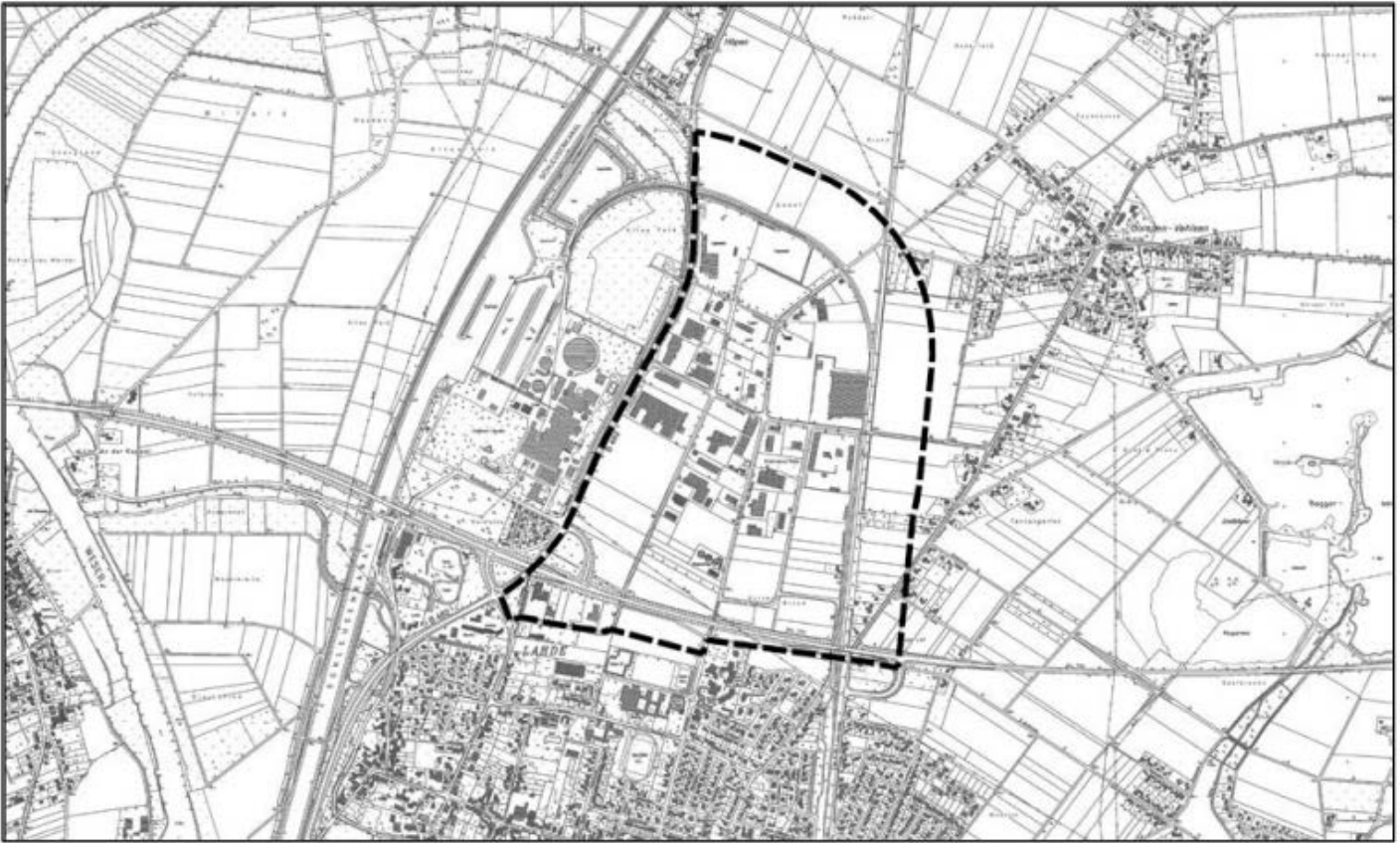
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ in Kraft.

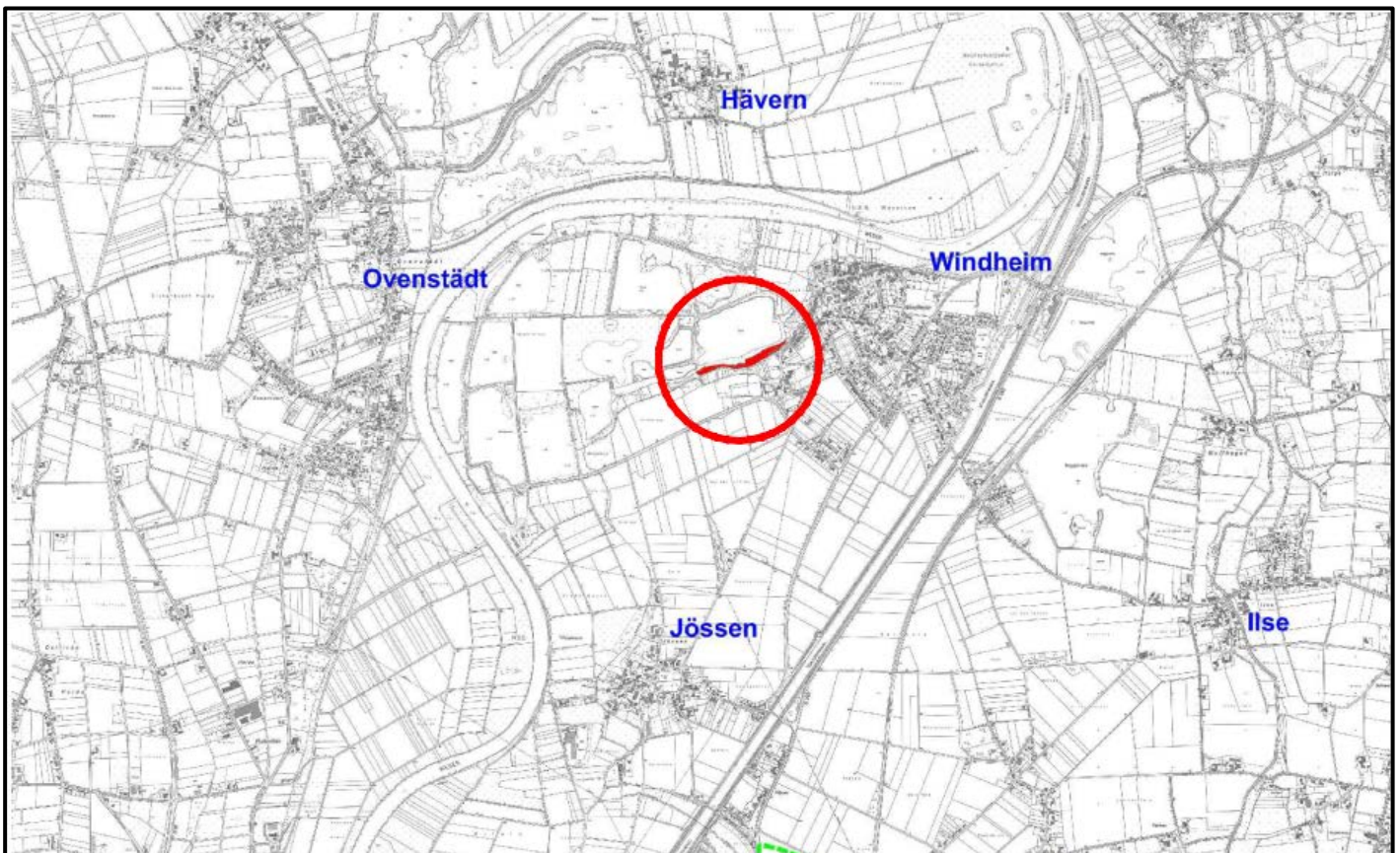
Petershagen, den 07.01.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2A Gewerbestandort Lahde:



Räumlicher Geltungsbereich/Lage der Ausgleichsfläche in der Gemarkung Windheim:



**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über die Widmung der Erschließungsanlage „Wiesenring“
in der Ortschaft Lahde**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Petershagen vom 19.12.2019 wird die Straße „Wiesenring“ gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Anliegerstraße) gewidmet:

„Wiesenring“, Gemarkung Lahde, Flur 3, Flurstück 735.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Postfach 32 40, 32289 Minden, oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden, Königswall 8, 32423 Minden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Petershagen, den 07.01.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung
der 34. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Meßlingen**

I.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 22.08.2018 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan durch eine 34. Änderung zu ändern.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird notwendig, um die Erweiterung und langfristige Sicherung des historisch gewachsenen, dort ansässigen Gewerbebetriebs in der Ortschaft Meßlingen planungsrechtlich vorzubereiten. Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 den Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Meßlingen und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

27. Januar 2020 bis einschließlich 28. Februar 2020

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- **Umweltbericht des Planungsbüros ILB Rinteln**
mit Aussagen zu den Auswirkungen der Planungen auf alle Umweltbelange und Aussagen zum Artenschutz.

Darüber hinaus liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen zu dieser Planung vor:

- Geologischer Dienst, Schreiben vom 27.11.2018
zum Schutzgut Boden mit dem Hinweis auf schutzwürdige Böden, Mutterboden und Versickerung;
- Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 26.11.2018
zum Schutzgut Wasser mit dem Hinweis auf das angrenzende Gewässer;
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 27.11.2018
zum Schutzgut Boden mit dem Hinweis auf Drainagen und Eingrünung,
- Wasserverband Weserniederung, Schreiben vom 29.11.2018
zum Schutzgut Wasser mit dem Hinweis auf das angrenzende Gewässer und zur Kompensation.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 34. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter **www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de / Öffentliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

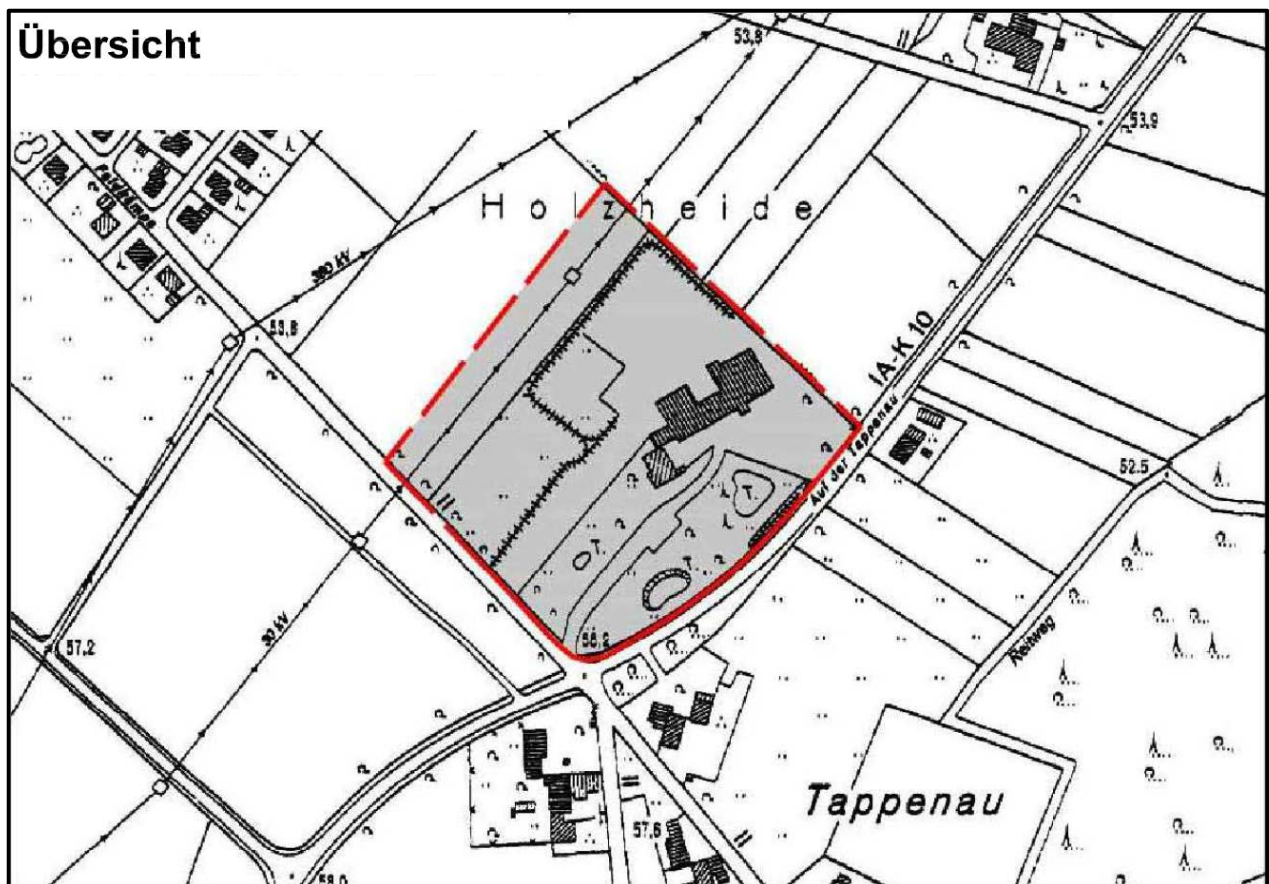
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über die Änderung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Meßlingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 09.01.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume



10

Bekanntmachung der Stadt Petershagen über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V9 „Gewerbegebiet Meßlingen“

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 22.08.2018 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ durch eine 1. Änderung zu ändern.

Ziel dieser Planung ist die angemessene Erweiterung und die langfristige Sicherung des historisch gewachsenen, dort ansässigen Gewerbebetriebs. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V9 ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Zeichenerklärungen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

27. Januar 2020 bis einschließlich 28. Februar 2020

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- **Umweltbericht des Planungsbüros ILB Rinteln**
mit einer Bestandsaufnahme und Bewertung des Ausgangszustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Orts- und Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz;
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros ILB Rinteln**
mit Informationen über die Ermittlung planungsrelevanter Arten, der Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren (Vorprüfung Stufe I) und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II);
- **Prognose von Schallimmissionen der DEKRA**
mit Informationen über die zu erwartenden Schallimmissionen durch die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes;
- **Erläuterungen zur Entwässerung Ingenieurbüro Hoffmann**
mit Informationen zur Entwässerung auf dem Betriebsgelände.

Darüber hinaus liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen zu dieser Planung vor:

- Geologischer Dienst, Schreiben vom 27.11.2018
zum Schutzgut Boden mit dem Hinweis auf schutzwürdige Böden, Mutterboden und Versickerung;
- Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 26.11.2018
zum Schutzgut Boden mit dem Hinweis auf die Entwässerung,
zum Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt mit dem Hinweis auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und Eingriffsbilanzierung,
zum Schutzgut Pflanzen mit dem Hinweis auf die anzupflanzenden Sträucher;
zum Schutzgut Wasser mit dem Hinweis auf das angrenzende Gewässer;
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 27.11.2018
zum Schutzgut Boden mit dem Hinweis auf Drainagen und Eingrünung,
- Wasserverband Weserniederung, Schreiben vom 29.11.2018
zum Schutzgut Wasser mit dem Hinweis auf das angrenzende Gewässer, zum Gewässerrandstreifen und zur Kompensation.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter **www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de / Öffentliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

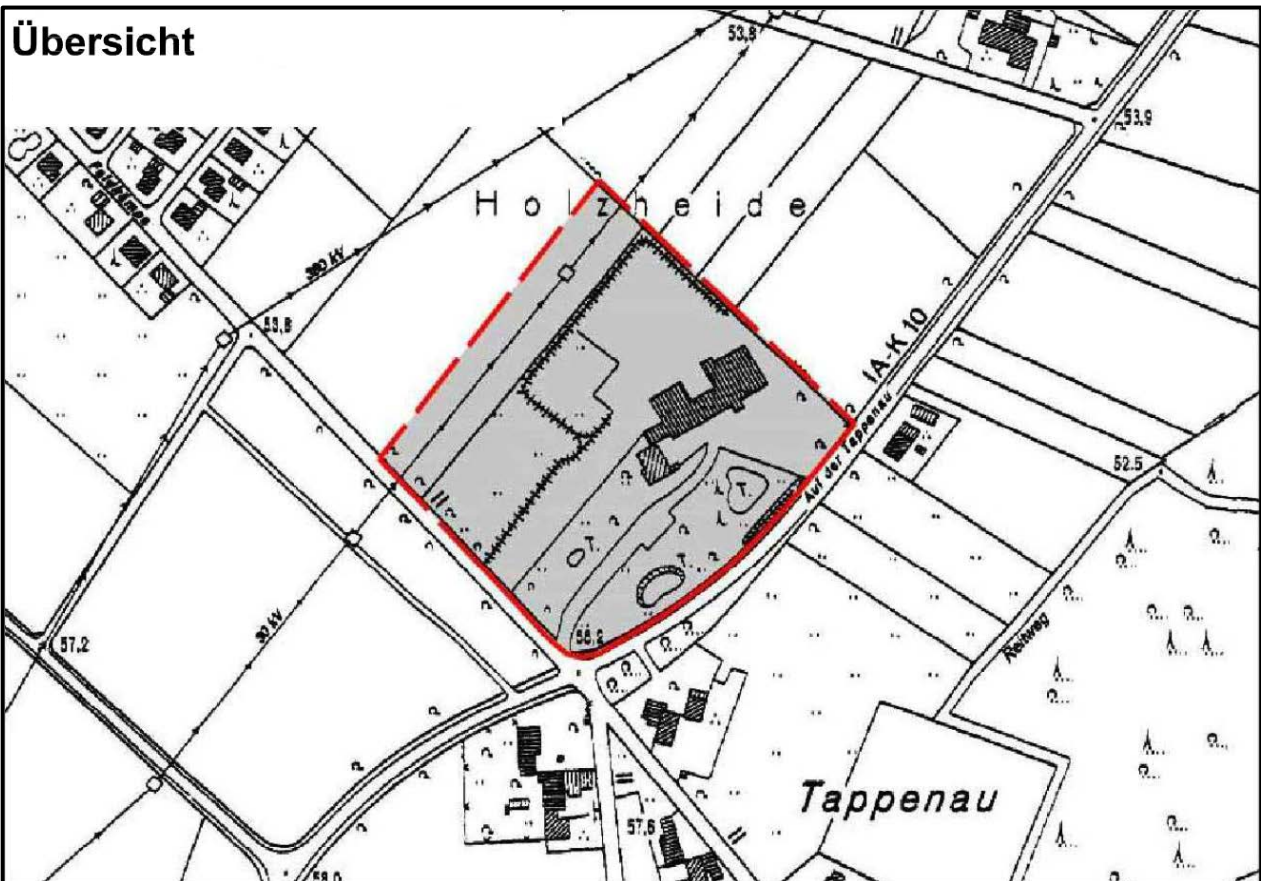
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über die Änderung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 09.01.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume



11

**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung
der 36. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Lahde**

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan durch eine 36. Änderung zu ändern.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird notwendig, um die Bebauungsmöglichkeit für eine Pflegeeinrichtung sowie für Wohn- und Geschäftsnutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Hierdurch wird eine innerörtliche Entwicklung des Kernortes Lahde geschaffen. Der Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 den Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Lahde und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung sowie der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom

27. Januar 2020 bis einschließlich 28. Februar 2020

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- **Umweltbericht des Büros o.9 Stadtplanung**
mit einer Bestandsaufnahme und Bewertung des Ausgangszustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

Darüber hinaus liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen zu dieser Planung vor:

- Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 06.08.2019
zum Schutzgut Menschen mit dem Hinweis auf die Darstellung zur Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen;
- LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 30.07.2019
zum Schutzgut Boden und Kulturgüter mit dem Hinweis auf vorhandene archäologische Fundstellen;
- IHK Ostwestfalen-Lippe, Schreiben vom 15.08.2019
zum Schutzgut Mensch/Gesundheit mit dem Hinweis zur Schalluntersuchung,
zum Schutzgut Mensch/Gesundheit und Luft mit Hinweis auf Emissionen und Immissionen,
zum Schutzgut Mensch/Gesundheit und Boden mit dem Hinweis zur verkehrlichen Erschließung;

- Wasserverband Weserniederung, Schreiben vom 12.08.2019
zum Schutzgut Wasser mit dem Hinweis, dass keine Gewässer vorhanden sind;
- Stadtwerke Petershagen, Schreiben vom 01.08.2019
zum Schutzgut Wasser mit dem Hinweis auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage;
- Abwasserbetrieb der Stadt Petershagen, Schreiben vom 01.08.2019
zum Schutzgut Wasser mit dem Hinweis zum Niederschlagswasser und zum Schmutzwasser;
- Uniper Kraftwerke, Schreiben vom 21.08.2019
zum Schutzgut Mensch/Gesundheit und Luft mit dem Hinweis auf die Schallimmissionsprognose.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 36. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter www.petershagen.de / Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

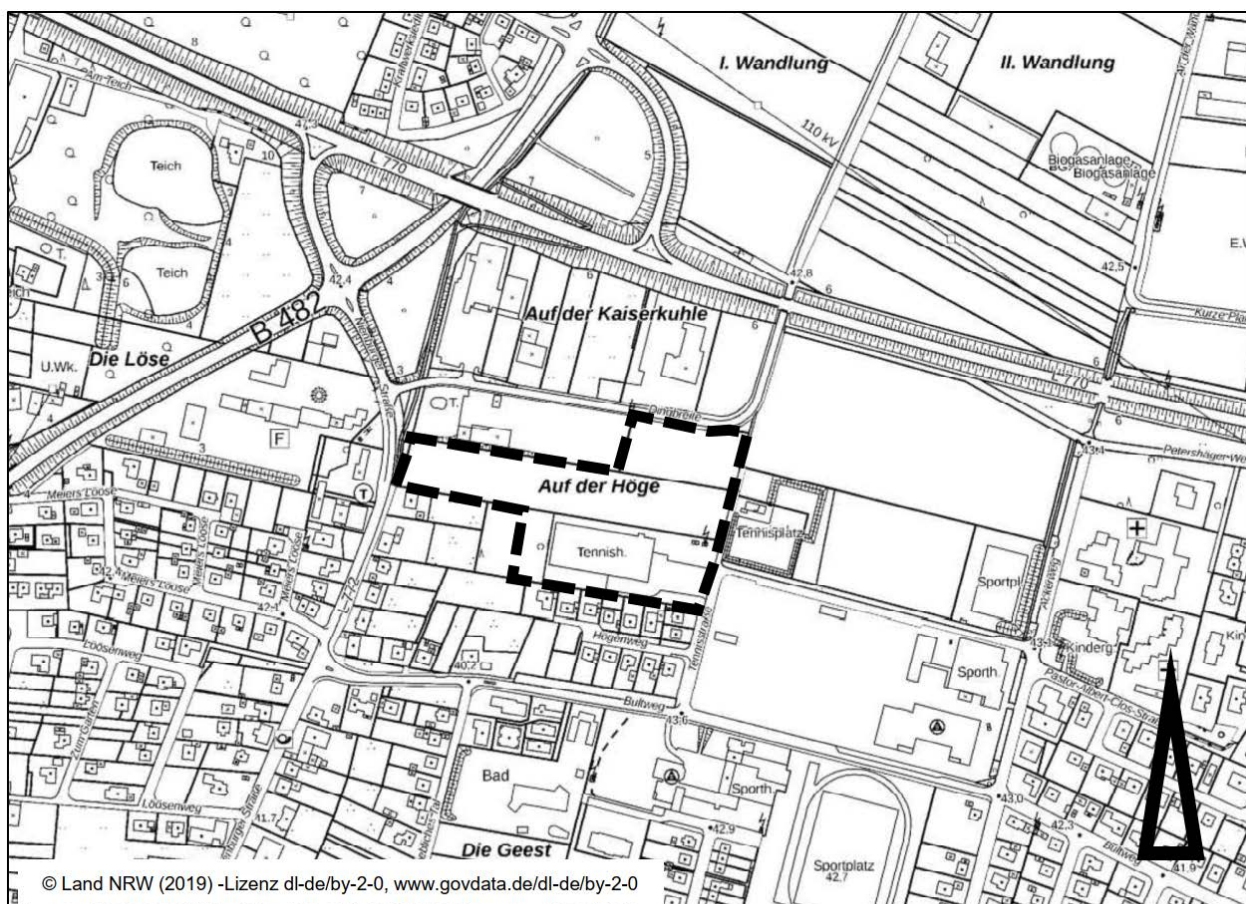
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über die Änderung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 08.01.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume



Übersichtsplan

**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplans Nr. 62 „Auf der Höge II“ in der Ortschaft Lahde**

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 62 „Auf der Höge II“ in der Ortschaft Lahde aufzustellen.

Ziel der Planung ist es, eine planungsrechtliche Bebauungsmöglichkeit für eine Pflegeeinrichtung sowie für Wohn- und Geschäftsnutzung zu ermöglichen. Mit dieser Möglichkeit soll der Nachfrage an Baugrundstücken für Wohn- und gemischte Nutzungen sowie dem Erfordernis der Errichtung einer weiteren Einrichtung zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen im Stadtgebiet Petershagen geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62 ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62 „Auf der Höge II“ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom

27. Januar 2020 bis einschließlich 28. Februar 2020

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- **Umweltbericht des Büros o.9 Stadtplanung**
mit einer Bestandsaufnahme und Bewertung des Ausgangszustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie der Eingriffsbilanz und Kompensationsermittlung;
- **Fachbeitrag Artenschutz des Büros o.9 Landschaftsarchitekten**
mit Informationen über die Bestandserfassung der potenziell vorkommenden Arten, der Auswirkungen auf im Plangebiet vorkommenden Arten (Vorprüfung Stufe I) und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II);
- **Prognose von Schallimmissionen der DEKRA**
mit Informationen über Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Immissionsorte und Immissionsrichtwerte sowie Immissionsprognosen für die gewerblichen Anlagen, für die Sportanlagen und für die Geräuscheinwirkungen durch öffentlichen Straßenverkehr;
- **Verkehrstechnische Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert**
mit Aussagen über die vorhandenen Verkehrsbelastungen und das Verkehrsaufkommen der geplanten Nutzungen, der zukünftigen Verkehrsbelastungen, die Grundlagen zur Berechnung der Schallimmissionen, Leistungsfähigkeitsberechnungen und Ausbau der Verkehrsanlagen;
- **Baugrundgutachten des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. Scheu & Co. GmbH**
mit Informationen zum Baugrundaufbau, Baugrundklassifikation und bodenmechanische Kennwerte, Versickerungsfähigkeit, Gründungstechnik, erdbautechnische Hinweise und Empfehlungen zur Bauausführung der Kanalarbeiten, Verfüllen des Leitungsrabens und Kennwerte für Erdarbeiten im Straßenbau.

Darüber hinaus liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen zu dieser Planung vor:

- Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 15.08.2019
zum Schutzgut Pflanzen mit dem Hinweis auf die erforderliche Eingriffsbilanzierung und externe Kompensationsmaßnahmen, zum Schutzgut Tiere/biologische Vielfalt mit dem Hinweis auf das vorhandenen Arteninventar;
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 29.07.2019
zum Schutzgut und Boden in Bezug auf den dauerhaften Entzug von fruchtbaren Flächen;
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 13.08.2019
zum Schutzgut Pflanzen mit dem Hinweis auf den Bestand von Bäumen;
- LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 30.07.2019
zum Schutzgut Boden und Kulturgüter mit dem Hinweis auf vorhandene archäologische Fundstellen;
- Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 13.08.2019
zum Schutzgut Boden mit dem Hinweis auf schutzwürdige Böden und zur Verwendung von Mutterboden;
- IHK Ostwestfalen-Lippe, Schreiben vom 15.08.2019
zum Schutzgut Mensch/Gesundheit mit dem Hinweis zur Schalluntersuchung, zum Schutzgut Mensch/Gesundheit und Luft mit Hinweis auf Emissionen und Immissionen, zum Schutzgut Mensch/Gesundheit und Boden mit dem Hinweis zur verkehrlichen Erschließung;
- Wasserverband Weserniederung, Schreiben vom 12.08.2019
zum Schutzgut Wasser mit dem Hinweis zu Kompensationsmaßnahmen;
- Stadtwerke Petershagen, Schreiben vom 01.08.2019
zum Schutzgut Wasser mit dem Hinweis auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage;
- Abwasserbetrieb der Stadt Petershagen, Schreiben vom 01.08.2019
zum Schutzgut Wasser mit dem Hinweis zum Niederschlagswasser und zum Schmutzwasser;
- Uniper Kraftwerke, Schreiben vom 21.08.2019
zum Schutzgut Mensch/Gesundheit und Luft mit dem Hinweis auf die Schallimmissionsprognose.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Auf der Höge II“ unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter www.petershagen.de / Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

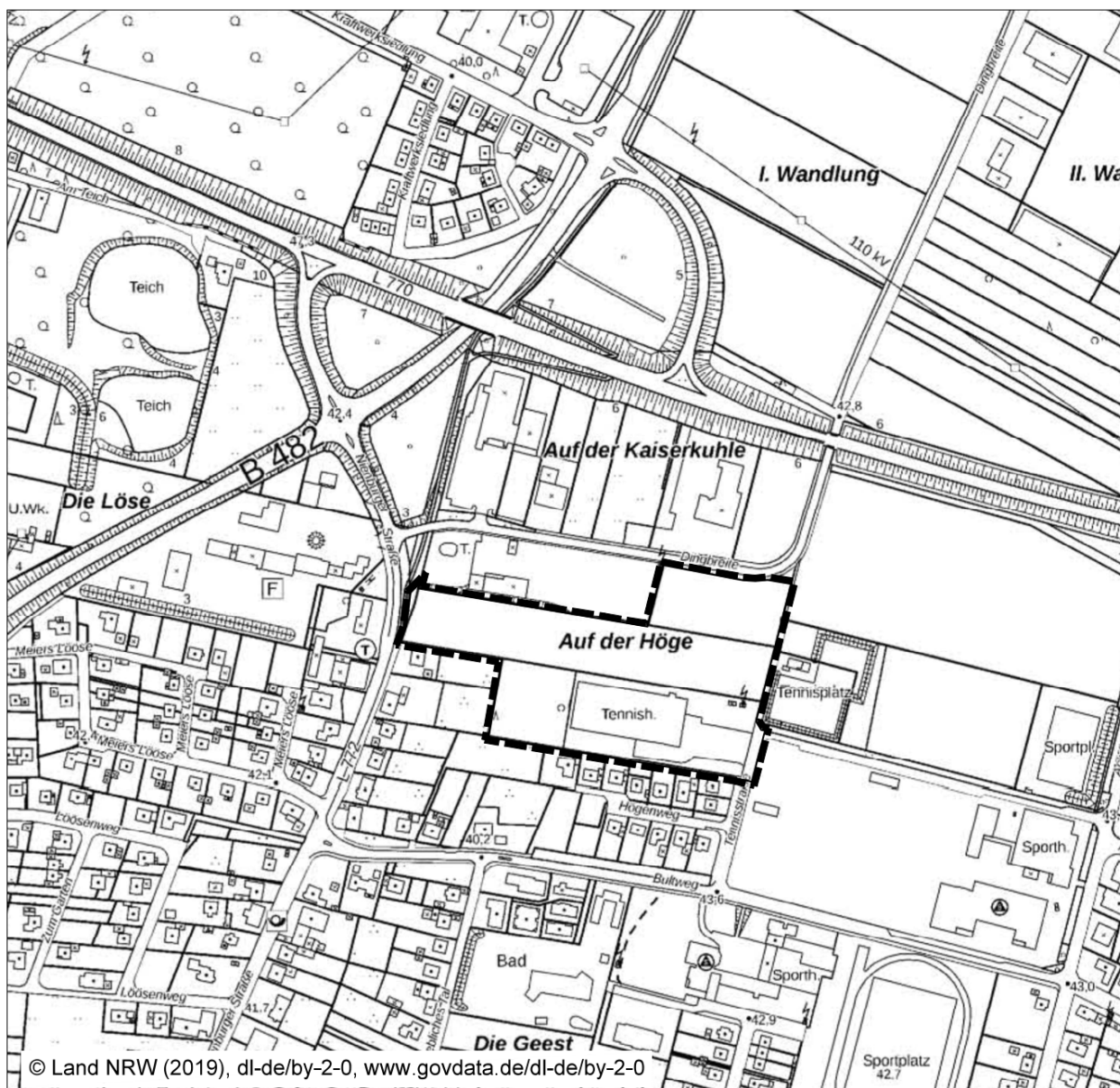
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über die Aufstellung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 62 „Auf der Höge II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 08.01.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume



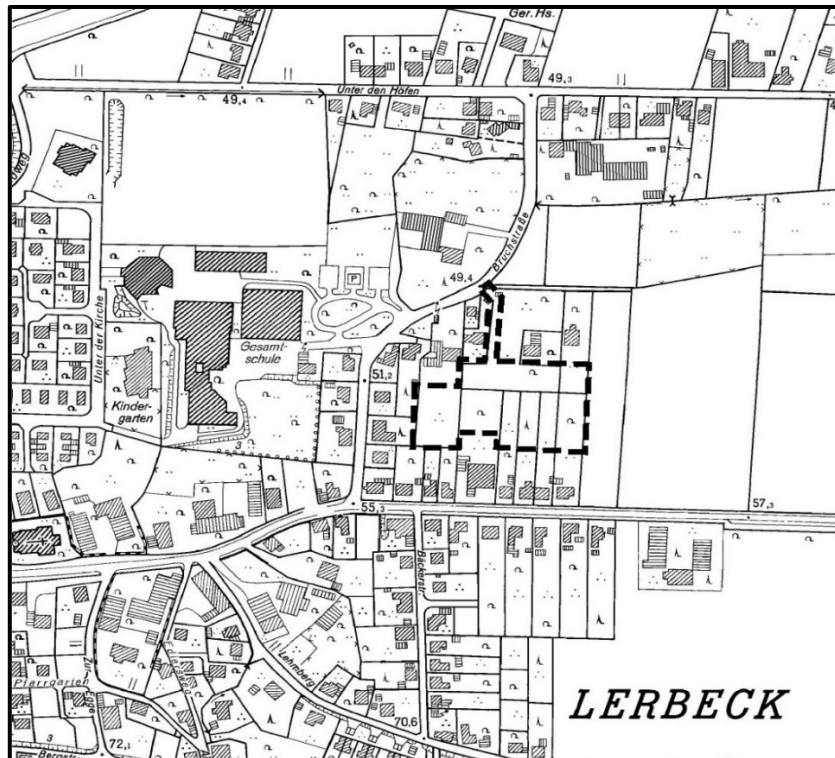
Übersichtsplan

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

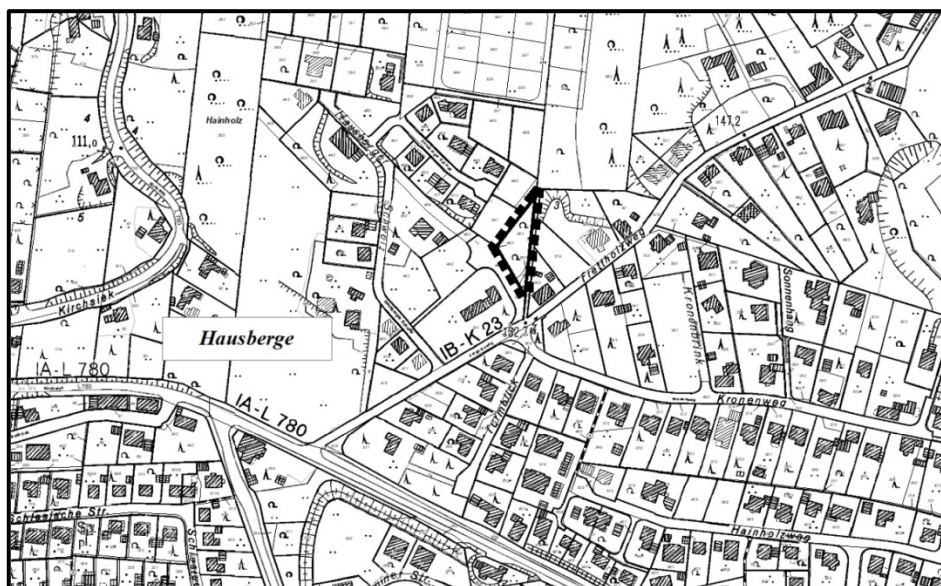
Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 87 „Zwischen Zur Porta und Bruchstraße“ sowie der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Hausberger Schweiz“

Bekanntmachung vom 09.01.2020 der Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 den Bebauungsplan **Nr. 87 „Zwischen Zur Porta und Bruchstraße“** nebst Begründung und Artenschutzprüfung als Satzung beschlossen.
Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Lerbeck, Flur 2.



Weiterhin hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 25.11.2019 die 1. Änderung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Hausberger Schweiz“** nebst Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag als Satzung beschlossen.
Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Hausberge, Flur 3.



Die o.g. Bauleitpläne einschließlich Begründungen und Artenschutzprüfung bzw. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag können während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG eingesehen werden. Zusätzlich sind die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica herunterladbar: www.portawestfalica.de/bauleitplanung.
Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung treten der o.g. Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt Porta Westfalica zu dem Bebauungsplan Nr. 87 „Zwischen Zur Porta und Bruchstraße“ und der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Hausberger Schweiz“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 09.01.2020

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)